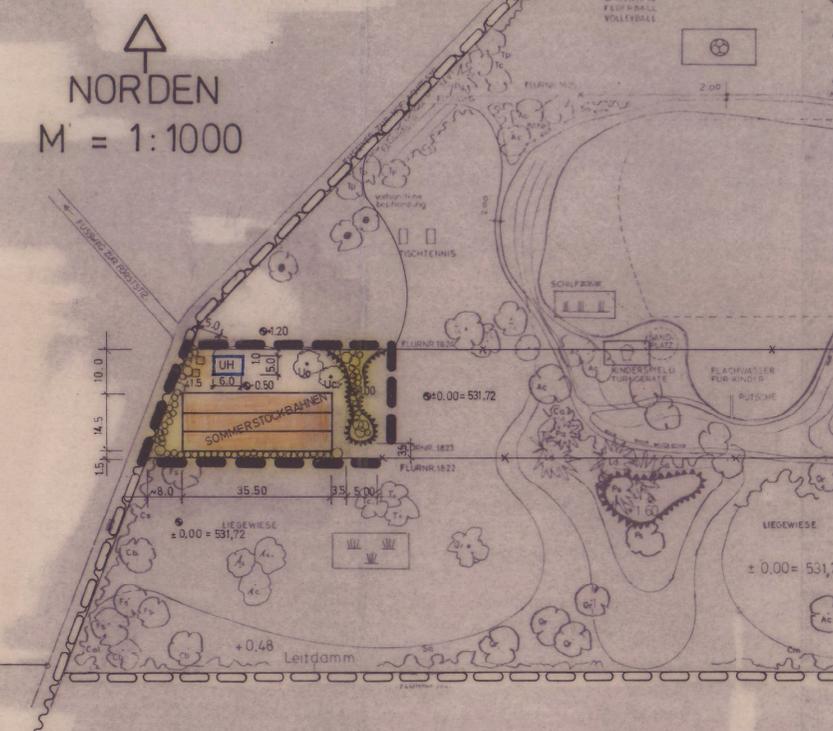


**PFLANZLISTE:**

- Ac Aue platanoides STEIFERKIEBE
- Ap Acer campestre FELDAMORSE
- Bn Betula nana SCHWELFBEHRE
- Bv Betula verrucosa BIRKE
- Cb Carpinus betulus HAINBUCH
- Fs Fagus sylvatica BOBUCHE
- Ld Larix declara LÄRCH
- Pa Picea abies FICHTE
- Ps Pinus silvestris FÖHRE
- Tc Tilia cordata WINTERHEDIG
- Ip Thuja platyphylla SOMMERLEBDE
- Uc Ulmus campestris FEIGENBAUM
- Qr Quercus robur STEILEICHE
- Ca Corylus avellana HASSELNUSSE
- Cm Cornus mas KORNELHÄUSCHEN
- Cs Cornus sanguinea HARTBEER
- Sa Salix alba SALIXBAUM
- Sc Salix caprea SALWEID



**A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZZEICHEN**

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung (§ 9 Abs. 7 BBauG)
2. Sportfläche
3. Baugrenze
4. Schutzstreifen (siehe Festsetzungen durch Text)
5. 10.0 Maßzahl in Metern, z.B. 10.00 m
6. z.B. +1.00 Höhenangaben der Aufschüttung in m über dem ursprünglichen Gelände
7. UH Unterstellhütte (siehe Festsetzungen durch Text)
8. WC-Anlage (siehe Festsetzung d Text)

**B. HINWEISE DURCH PLANZZEICHEN**

1. Bestehende und aufzuhebende Grundstücksgrenze
2. 1823 Flurstücksnummer z.B. 1823
3. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des genehmigten Bebauungsplanes B 21 Freibadgelände Roggensteiner Allee vom 24.12.1983
4. Wasserschutzgebiet - äußere Grenze
5. ± 0.00 Höhenbezugspunkt = 531,72 müNN

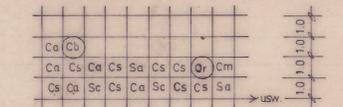
**C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT**

1. Die Unterstellhütte (Geräteraum) ist bis zu einer Grundfläche von 30,0 m<sup>2</sup> zulässig. Bauweise in Holz, dunkelbraun, imprägniert. Gebäude oder Gebäudeteile die zu Wohnzwecken oder ständigem Aufenthalt dienen, sind nicht zulässig.
2. Die WC-Anlage ist an das Kanalnetz anzuschließen. Die Grundfläche dieser Anlage darf maximal 30 m<sup>2</sup> betragen. Bauweise in Holz, dunkelbraun, imprägniert.
3. Zulässige Gebäudehöhe bis zur Dachtraufe, maximal 2,55 m  
zulässige Dachform: Satteldach  
zulässige Dachneigung: maximal 24°



4. Die Sportflächen sind um 0,50 m gegenüber dem gewachsenen Gelände tiefer zu legen. Gleichzeitig ist auf der Nord- und Ostseite eine Aufschüttung von 1,00 m gegenüber dem anstehenden Gelände vorzunehmen. Damit soll eine ausreichende Abschirmung der Sportflächen gegenüber dem Badebetrieb erreicht werden.
5. Die Einfriedung der Gesamtanlage hat durch einen grün beschichteten Maschendrahtzaun, Höhe 1,40 m zu erfolgen. Der Maschendrahtzaun ist innerhalb der Aufschüttung aufzustellen.
6. Die im Plangebiet festgesetzten Pflanzflächen sind als Schutzpflanzungen zwischen der öffentlichen Grünfläche-Badeplatz und den Sportflächen im Sinne des nachstehenden Pflanzschemas zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. Das Schema soll nur als Anhalt für die Art der Bepflanzung dienen, es ist in seinen Einzelheiten und den Pflanzarten mit der Pflanzliste des genehmigten Bebauungsplanes B 21 Freibadgelände Roggensteiner Allee vom 24.12.1983 abzustimmen. Die Breite der Schutzpflanzung darf das geringste Maß von 1,50 m nicht unterschreiten.

Pflanzschema:  
Mindestbreite der Schutzpflanzung 1,50 m



Das Pflanzschema gilt auch für die zu bepflanzenende Aufschüttung (Abkürzung siehe Pflanzliste).

7. Um mögliche Konflikte zwischen Badebetrieb und dem Stockschießern zu vermeiden, wird eine Nutzungseinschränkung für die Benutzung der Sportflächen für die Monate Juli und August festgesetzt. Es ist deshalb untersagt, die Sportflächen zum Zwecke des Stockschießens vom 1. Juli bis 31. August eines jeden Jahres zu benutzen.
8. Soweit für den 1. Änderungsplan keine besonderen Festsetzungen getroffen sind, gelten weiterhin die Festsetzungen und Hinweise aus dem mit Bescheid des Landratsamtes Fürstenfeldbruck Nr. II/IV-610-11/6-471 vom 14.10.1983 genehmigten und am 24.12.1983 bekanntgemachten Bebauungsplan B 21 Freibadgelände Roggensteiner Allee mit Grünordnung und Begründung.

**D. VERFAHRENSHINWEISE**

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG *bestenfalls* vom *8. Oktober 1985* . . . bis *8. November 1985* . . . in der Gemeindekanzlei Eichenau öffentlich ausgestellt.  
Eichenau, den *1. Juli 1988* . . . . .  
 (Bürgermeister)
2. Die Gemeinde Eichenau hat mit Beschluß des Gemeinderates vom *16. Mai 1986* . . . . . den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.  
Eichenau, den *1. Juli 1988* . . . . .  
 (Bürgermeister)
3. Die Gemeinde Eichenau hat den Bebauungsplan am *26.2.88* . . . . . gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat mit Schreiben vom *24.3.88* . . . . . mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird/hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 BauGB).  
Fürstenfeldbruck, den *21.7.88* . . . . .  
I.A. *Fuhrmann* . . . . .  
jur. Staatsbeamter *Dr. Staatsbeam.*
4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am *30. Juni 1988* . . . . . ortsüblich durch das amtliche Mitteilungsblatt bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB).  
Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.  
Eichenau, den *1. Juli 1988* . . . . .  
 (Bürgermeister)

**1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN & GRÜNDUNGSPLAN 21 FREIBADGELÄNDE - ROGGENSTEINER - ALLEE**

Die Gemeinde erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 6 und §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1979 (BGBl. I S. 949), Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 21.11.1985 (GVBl. S. 677), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- (BayRS 2132-1-I) und der Verordnung über die Bauweise der Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 die 1. Änderung zum Bebauungsplan B 21 als

Satzung

PLANUNG: GEMEINDE EICHENAU  
BAUAMT